LTWP-10-114 10. Gelebte Vielfalt – Gelingende Integration

Antragsteller*in: Katharina Binz (KV Mainz)

Text

Von Zeile 113 bis 115 einfügen:
im schulpflichtigen Alter in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes muss auch die Schulpflicht gelten. Wenn die Schulpflicht aus den Aufnahmeeinrichtungen heraus nicht realisiert werden kann, müssen Familien mit schulpflichtigen Kindern den Kommunen zugewiesen werden. An allen Standorten müssen weiterhin Sprachkurse angeboten werden.